

614 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. GP.)

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (602 der Beilagen): Bericht an den Nationalrat über den Beitritt Österreichs zu den Vereinten Nationen.

Die Bemühungen Österreichs, die Aufnahme in die Vereinten Nationen zu erwirken, sind im Gange, seit Österreich als selbständiger Staat im Jahre 1945 wiederhergestellt wurde. Bereits die Regierungserklärung vom 27. April 1945 gibt der Hoffnung Ausdruck, daß es der Republik Österreich vergönnt sein möge, bald an der Gemeinschaft aller Staaten und Völker der Welt teilhaben und an ihren erhabenen Zielen mitarbeiten zu können.

Seither wurde von Regierung und Parlament zu wiederholten Malen der Wunsch des österreichischen Volkes kundgetan, in die durch die Vereinten Nationen repräsentierte Völkergemeinschaft aufgenommen zu werden. Das förmliche Aufnahmesuch Österreichs wurde bereits im Ministerrat vom 27. Juni 1947 beschlossen; es ist am 2. Juli 1947 von dem Vertreter Österreichs dem Generalsekretär der Vereinten Nationen überreicht worden.

Österreich hat auch bisher bereits immer die Grundsätze beachtet, die für Nichtmitglieder der Vereinten Nationen in der Satzung verankert sind; Art. 2 Abs. 6 besagt ja, daß auch Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, gemäß den in diesem Artikel festgelegten Grundsätzen handeln sollen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit notwendig ist. Österreich hat noch einen zweiten Weg zu den Vereinten Nationen dadurch beschritten, daß es seine Zugehörigkeit zu sogenannten spezialisierten Körperschaften der UN — zum Beispiel UNESCO, FAO (Landwirtschaftsorganisation), WHO (Weltgesundheitsorganisation) — angestrebt und erreicht hat.

Die Tatsache, daß elf europäische Staaten — darunter fast ganz Mitteleuropa — nicht den

Vereinten Nationen angehören, widerspricht dem Grundsatz ihrer Universalität und stellt eine Lücke in dieser Organisation dar. Daher wäre der Beitritt Österreichs zu den UN sicher ein erfreulicher Schritt zur Verwirklichung der Universalität der Staatengemeinschaft. Es ist besonders zu betonen, daß die Zugehörigkeit eines Staates zu den UN keineswegs die Notwendigkeit bedeutet, in kriegerische Verwicklungen einbezogen zu werden, da nach der Satzung der UN eine militärische Verpflichtung gegen einen Angreifer nur nach dem Abschluß von Sonderabkommen zwischen dem Sicherheitsrat und dem betreffenden Staat entsteht.

Seit der Zeit jedoch, in der das erste Gesuch Österreichs um Aufnahme in die Vereinten Nationen überreicht wurde, hat sich eine Änderung in den für die Aufnahme neuer Mitglieder der Vereinten Nationen maßgeblichen Bestimmungen ergeben. Während nach der früheren Fassung der Geschäftsordnung zuerst von der Generalversammlung die Aufnahme des neuen Mitgliedes zu beschließen war und diese von dem Tage an wirksam wurde, an dem der ansuchende Staat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen das Beitrittsinstrument übermittelte, muß nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Stellung eines Ansuchens zum Beitritt in die Vereinten Nationen eine formelle Verpflichtungserklärung der Regierung des ansuchenden Staates beigeschlossen werden, in welcher die Einhaltung der Mitgliedspflichten für den Fall der Aufnahme versprochen wird; die Mitgliedschaft des ansuchenden Staates wird dann von dem Tage an wirksam, an welchem die Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Aufnahmeantrag entscheidet. Das Beitrittsansuchen stellt also ein bindendes Offert des ansuchenden Staates dar, das nur mehr der Annahme seitens der Generalversammlung der Vereinten Nationen bedarf, um in Kraft zu treten.

Die Bundesregierung hat daher dem Nationalrat unter Nr. 602 der Beilagen den Entwurf

2

einer Verpflichtungserklärung, welche im Namen der österreichischen Regierung abzugeben sein wird, zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt. Nach Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bedürfen dieser Genehmigung alle politischen Staatsverträge; als ein solcher stellt sich der Beitritt Österreichs zu den Vereinten Nationen dar. Der Genehmigungsbeschuß des Nationalrates wird auch dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorzulegen sein.

Der Regierungsvorlage ist die Satzung der Vereinten Nationen im englischen Originaltext und in deutscher Übersetzung beigegeben, ebenso das Statut des Internationalen Gerichtshofes, da die Mitglieder der UN verpflichtet sind, sich in jedem Streitfalle vor dem Internationalen Gerichtshof, in dem sie Partei sind, der Entscheidung des Gerichtshofes zu fügen.

Der Außenpolitische Ausschuß des Nationalrates hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Juni 1952 in Beratung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung der Verpflichtungserklärung zu empfehlen.

Der Antrag des Außenpolitischen Ausschusses lautet demnach:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Nationalrat nimmt den Bericht der Bundesregierung (602 der Beilagen) über den Beitritt Österreichs zu den Vereinten Nationen zur Kenntnis und erteilt gemäß dem Antrag der Bundesregierung der Abgabe der vorgelegten Verpflichtungserklärung (Seite 3 von 602 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung.“

Wien, am 26. Juni 1952.

Dr. Tončić,
Berichterstatler.

Ludwig,
Obmann.